

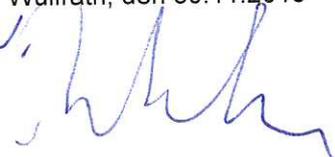
Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 30.11.2016

I.V.


Ritsche
1. Beigeordneter

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Wülfrath
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.6.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 29.11.2016 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abfallsäcke/-behälter werden in folgenden Zusammenstellungen ausgegeben bzw. bereitgestellt:

Restmüll:

- 13, 26, 39 oder 52 Stück Abfallsäcke
- 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 1.100 l Abfallcontainer mit 14-täglicher Leerung
- 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 1.100 l Abfallcontainer mit wöchentlicher Leerung

Bioabfälle:

- 60 l, 120 l, 240 l Biotonne 14-tägliche Leerung
- 1.100 l Biocontainer 14-tägliche Leerung

Altpapier:

- 120 l, 240 l Papiertonnen 14-tägliche Leerung
- 1.100 l Papiercontainer 14-tägliche Leerung

Artikel 2

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen können grundstücksüberschreitende Entsorgungsgemeinschaften für die gemeinsame Nutzung von Restmülltonnen (Inhalt 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l) und Restmüllcontainern (1100 l), sowie Papiertonnen/-container (120 l, 240l, 1.100 l) und Biotonnen/-container (60 l, 120 l, 240 l, 1.100 l) zugelassen werden.

Die Entsorgungsgemeinschaft ist von den Grundstückseigentümern oder deren beauftragten Hausverwaltungen jeweils sechs Wochen vor Quartalsende zu beantragen.

Über die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine

Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht.

Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath bleiben hiervon unberührt.

Die Auflösung einer Entsorgungsgemeinschaft, sowie jede sonstige Änderung innerhalb einer Entsorgungsgemeinschaft sind der Stadt Wülfrath unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 3

§ 16 Abs. 9 entfällt.

Artikel 4

Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.